

SATZUNG

des

Förderverein der Grundschule Breckenheim e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Breckenheim e.V.“
- 2.) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Breckenheim.

§ 2 – Zwecks des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- 3.) Der Zweck wird erfüllt durch die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Breckenheim (§ 58 Nr. 1 AO). Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - b) Ausstattung des Computerbereiches, der Bibliothek und des Musikraumes
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - j) Gestaltung des Außengeländes
 - k) Beschaffung von Spielgeräten
 - l) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 - Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 3.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- 4.) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.
- 5.) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 6.) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, welche die Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder regelt. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist dem Verein eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug zu erteilen.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund fristlos möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen
 - i. Auflösung des Vereins
- 2.) Zur Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des

Mitgliedes eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zum 10. Tag vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.

- 3.) Auf Verlangen von zumindest einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in § 6 der Satzung getroffenen Regelungen gelten hierfür entsprechend.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag zu übersenden.

§ 7 – Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere nichtvertretungsberechtigte Beisitzer wählen, welche zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand bilden.
- 4.) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Dauer der Amtszeit ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen. Sofern es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um ein vertretungsberechtigtes Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung handelt, ist das vom Vorstand gewählte Ersatzmitglied solange nicht vertretungsberechtigt, bis es die nächste Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt.
- 5.) Zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann jede volljährige natürliche Person. Bedienstete der Grundschule Breckenheim dürfen nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 6.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Die/Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Zu den Vorstandssitzungen wird bei Bedarf die Schulleitung und/oder die/der Schulleiternbeiratsvorsitzende mit beratender Funktion eingeladen.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 – Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- 2.) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.) Jeweils ein Kassenprüfer wird in geraden; der jeweils andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr soll dem Schuljahr entsprechen. Es beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 10 – Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Grundschule Breckenheim, vertreten durch das Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, welche es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne der Zwecksbindung zu verwenden hat.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung ändert die am 29.06.2015 gefasste Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.